Vorblatt Startkarten DM Blasrohrsport 2025

Wie Ihnen bekannt ist, werden die zu den Deutschen Meisterschaften im Jahr 2025 nur noch digital versandt. Dieses PDF-Dokument enthält die Startkarten für Ihren Verein.





Stand: 28.09.2025

WICHTIGER HINWEIS

Dieses Dokument enthält die offiziellen Startunterlagen (Startkarten) für die Schützen ihres Vereins, die sich für die

DEUTSCHE MEISTERSCHAFT 2025

qualifiziert haben.

Bitte drucken Sie die anliegenden Startkarten im DIN A4-Format aus und verteilen diese an die qualifizierten Schützen.

Ohne Vorlage der Startkarte kann sich der Schütze vor Ort auf der DM sonst NICHT legitimieren!

000090

Startnummer 11

Name Verein

Wörnlein, Rainer BY 040101018

SV Gersdorf 1953 e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 11 Blasrohr
 E10 Herren I
 02.11.2025
 17:15
 20

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

i>tQ3LH+











- Dopingerklärung -

Wettkampfklas	sse		Startnummer	11	
Name, Vorname	Wörnlein, Rainer	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Athle	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Rainer Wörnlein	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Anso	:hrift:			
		tschen Schützenbund, L äftsführer, Jörg Brokam _l	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreter o	n durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderati Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World A bing-Bestimmungen der ion und World Archery) s it und Anwendung diese entlichen Rechtsweges in Rechtsordnung des Deu bing-Bestimmungen Anla	sammenhang mit für den Deutschen Sch nti-Doping Code "WADC", Nationaler An internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, in r Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, n erster Instanz durch das DSB-Gericht ausschen Schützenbundes und den Verfah age 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	ti-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport nsbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung nrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsge gt werden. Auf diese Rec ortSchO) und die Verfah Art. 13 NADA-Code Anw ben ihnen auch die Natio 2.3 NADA-Code genannt	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 cricht der Deutschen Institution für Schied chtsmittelverfahren finden die Sportschied rensvorschriften der Anti-Doping-Bestim endung. Die Parteien dieser Schiedsvere onale Anti Doping Agentur Deutschland (en Sportorganisationen unmittelbar Rech 1. Instanz einlegen können und Partei in	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in ntsmittel gegen die
A C Pa (V N	rbitration ode und arteien di VADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausa der Artikel R47ff des Cod eser Schiedsvereinbaru ie oben genannten interi	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsnanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sports de of Sports-related Arbitration (CAS-Cong erkennen an, dass auch die NADA, dinationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die ie Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt a	ab dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum		Ort, Datum	

000091

Startnummer 167

Name Verein

Zöberlein, Silvana BY 040101018

SV Gersdorf 1953 e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand167BlasrohrE13Damen II02.11.202510:1540

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

D>CgC548











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	167	
Name, Vorname	Zöberlein, Silvana	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwische Athlet/ii	n n bzw. Funktionät/in:	Silvana Zöberlein	(im Folgenden "Athle bzw. "Funktionär")
Anschri	ft:		
	m Deutschen Schützenbund, geschäftsführer, Jörg Brokan	Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreter	n durch den
Do Ai Fo G de ur Ai	oping-Bestimmungen (World nti-Doping-Bestimmungen de oderation und World Archery) ültigkeit und Anwendung dies es ordentlichen Rechtsweges nd der Rechtsordnung des De	usammenhang mit für den Deutschen Sch Anti-Doping Code "WADC", Nationaler An r internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, in er Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, in erster Instanz durch das DSB-Gericht eutschen Schützenbundes und den Verfahlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	ti-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport nsbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung nrensvorschriften der
be ei (D 12 da Ai Ei	eim Deutschen Sportschiedsg ngelegt werden. Auf diese Re NS-SportSchO) und die Verfa 2 und Art. 13 NADA-Code And ass neben ihnen auch die Nat rt. 13.2.3 NADA-Code genann	SB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 ericht der Deutschen Institution für Schied schtsmittelverfahren finden die Sportschied hrensvorschriften der Anti-Doping-Bestim wendung. Die Parteien dieser Schiedsvere ionale Anti Doping Agentur Deutschland (hten Sportorganisationen unmittelbar Rechstan. Instanz einlegen können und Partei in	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in htsmittel gegen die
Arbit Code Parte (WA NAD	ration for Sport (CAS) in Laus e und der Artikel R47ff des Co eien dieser Schiedsvereinbar DA), die oben genannten inte	schen Sportschiedsgerichts kann Rechtsn sanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sports ode of Sports-related Arbitration (CAS-Coung erkennen an, dass auch die NADA, di rnationalen Verbände und die weiteren in anisationen unmittelbar Rechtsmittel einleg hren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die ie Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4. Di	ese Schiedsvereinbarung gilt	ab dem 01.01.2025.	
Ort, Datu	m	Ort, Datum	

000092

Startnummer 340

Name Verein

Hoffmann, Kurt BY 040101018

SV Gersdorf 1953 e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 340 Blasrohr
 E16 Herren IV
 31.10.2025
 10:15
 29

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

dd9XdnJ+











- Dopingerklärung -

Wettkampfkla	isse		Startnummer	340	
Name, Vorname	Hoffmann, Kurt	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	Ocinico	isgericiitsvereiribai urig	
	chen let/in bzw. Funktionät/in:	Kurt Hoffmann	(im Folgenden "Athlet" bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbund, La desgeschäftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete	n durch den
1.	Doping-Bestimmungen (World Ar Anti-Doping-Bestimmungen der in Föderation und World Archery) so Gültigkeit und Anwendung dieser des ordentlichen Rechtsweges in und der Rechtsordnung des Deur	ammenhang mit für den Deutschen Sch nti-Doping Code "WADC", Nationaler Ar nternationalen Verbände (insbesondere owie des Deutschen Schützenbundes, i Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, erster Instanz durch das DSB-Gericht sschen Schützenbundes und den Verfah ge 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	hti-Doping Code "NADC" und hti-Doping Code "NADC" und htternationale Schießsport hrsbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung hrensvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschiedsger eingelegt werden. Auf diese Recl (DIS-SportSchO) und die Verfahr 12 und Art. 13 NADA-Code Anwe dass neben ihnen auch die Natio Art. 13.2.3 NADA-Code genannte	-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 richt der Deutschen Institution für Schied entsmittelverfahren finden die Sportschie ensvorschriften der Anti-Doping-Bestim endung. Die Parteien dieser Schiedsver nale Anti Doping Agentur Deutschland (en Sportorganisationen unmittelbar Rec 1. Instanz einlegen können und Partei i	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in htsmittel gegen die
A C F ('	Arbitration for Sport (CAS) in Lausa Code und der Artikel R47ff des Cod Parteien dieser Schiedsvereinbarun WADA), die oben genannten intern	hen Sportschiedsgerichts kann Rechtsn nne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport e of Sports-related Arbitration (CAS-Co g erkennen an, dass auch die NADA, d ationalen Verbände und die weiteren in isationen unmittelbar Rechtsmittel einle en beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die ie Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung gilt a	o dem 01.01.2025.	
Ort, [Datum	Ort, Datum	
(Unte	erschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Deu	utschen Schützenbund)
(Nam	ne bitte hier in Druckbuchstaben angeben)		

000093

Startnummer 485

Name Verein

Zöberlein, Magdalena BY 040101018

SV Gersdorf 1953 e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 485
 Blasrohr
 E21
 Schüler I w
 01.11.2025
 10:15
 20

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

L3tDG7H=











- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	asse		Startnummer	485	
Name, Vorname	Zöberlein, Magdalena	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwische Athlet/i			
Aunoui	en n bzw. Funktionät/in:	Magdalena Zöberlein	(im Folgenden "Athle bzw. "Funktionär")
Anschr	ift:		
	m Deutschen Schützenbund sgeschäftsführer, Jörg Broka	I, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete amp	en durch den
D A F G d u u	oping-Bestimmungen (Work nti-Doping-Bestimmungen d öderation und World Archer ültigkeit und Anwendung die es ordentlichen Rechtswege nd der Rechtsordnung des D	Zusammenhang mit für den Deutschen Schanti-Doping Code "WADC", Nationaler Aler internationalen Verbände (insbesonder Verbände (insbesonder Verbände) sowie des Deutschen Schützenbundes, eser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, in erster Instanz durch das DSB-Gericht Deutschen Schützenbundes und den Verfalnlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	anti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die , werden unter Ausschluss t 1. Instanz nach der Satzung ahrensvorschriften der
be ei (E 1: d; A E	eim Deutschen Sportschieds ingelegt werden. Auf diese F DIS-SportSchO) und die Ver 2 und Art. 13 NADA-Code A ass neben ihnen auch die N rt. 13.2.3 NADA-Code gena	OSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1 sgericht der Deutschen Institution für Schie Rechtsmittelverfahren finden die Sportschie fahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestir nwendung. Die Parteien dieser Schiedsve ationale Anti Doping Agentur Deutschland nnten Sportorganisationen unmittelbar Rechts 1. Instanz einlegen können und Partei	edsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS mmungen, insbesondere Art. ereinbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in chtsmittel gegen die
Arbi Cod Part (WA NAE	tration for Sport (CAS) in La le und der Artikel R47ff des (eien dieser Schiedsvereinba LDA), die oben genannten in	utschen Sportschiedsgerichts kann Rechts usanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Spor Code of Sports-related Arbitration (CAS-Co arung erkennen an, dass auch die NADA, o ternationalen Verbände und die weiteren in ganisationen unmittelbar Rechtsmittel einle fahren beim CAS werden.	rtSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die die Welt-Anti-Doping Agentur n Art. 13.2.3
4. Di	iese Schiedsvereinbarung g	lt ab dem 01.01.2025.	
Ort, Datu	ım	Ort, Datum	
		(Unterschrift - für De	

000094

Startnummer 531

Name Verein

Reiß, Luisa BY 040101018

SV Gersdorf 1953 e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand531BlasrohrE23Schüler II w01.11.202513:4530

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Tus*M3Tn











- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	asse		Startnummer	531	
Name, Vorname	Reiß, Luisa	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Bunde 1. A C A F G d u A	em Deutschen Schützenbund, Lai sgeschäftsführer, Jörg Brokamp alle Streitigkeiten, die sich in Zusa Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping-Bestimmungen der in öderation und World Archery) so Gültigkeit und Anwendung dieser	hnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten ammenhang mit für den Deutschen Sch ti-Doping Code "WADC", Nationaler Ant ternationalen Verbände (insbesondere	ützenbund geltenden Anti
Bunde 1. A C A F G d u A	sgeschäftsführer, Jörg Brokamp Alle Streitigkeiten, die sich in Zusa Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping-Bestimmungen der in Öderation und World Archery) so Gültigkeit und Anwendung dieser	ammenhang mit für den Deutschen Sch ti-Doping Code "WADC", Nationaler Ant ternationalen Verbände (insbesondere	ützenbund geltenden Anti
E A F G d u A	Doping-Bestimmungen (World Antanti-Doping-Bestimmungen der in Töderation und World Archery) so Gültigkeit und Anwendung dieser	ti-Doping Code "WADC", Nationaler Ant ternationalen Verbände (insbesondere	
е	nd der Rechtsordnung des Deuts	wie des Deutschen Schützenbundes, ir Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, v erster Instanz durch das DSB-Gericht 1 schen Schützenbundes und den Verfah le 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12	nsbesondere über die verden unter Ausschluss Instanz nach der Satzung rensvorschriften der
b e (I 1 d A E	eim Deutschen Sportschiedsgeri ingelegt werden. Auf diese Rech DIS-SportSchO) und die Verfahre 2 und Art. 13 NADA-Code Anwer ass neben ihnen auch die Nation art. 13.2.3 NADA-Code genannter	Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 cht der Deutschen Institution für Schied tsmittelverfahren finden die Sportschied ensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmdung. Die Parteien dieser Schiedsvere tale Anti Doping Agentur Deutschland (In Sportorganisationen unmittelbar Recht. Instanz einlegen können und Partei in	sgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in etsmittel gegen die
Arbi Coc Pari (W <i>A</i> NAI	tration for Sport (CAS) in Lausan de und der Artikel R47ff des Code teien dieser Schiedsvereinbarung ADA), die oben genannten interna	nen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmane nach Maßgabe des § 61 DIS-SportS e of Sports-related Arbitration (CAS-Coog erkennen an, dass auch die NADA, die ationalen Verbände und die weiteren in sationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die e Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4. D	iese Schiedsvereinbarung gilt ab	dem 01.01.2025.	
Ort, Datu	um	Ort, Datum	
(Unterso	hrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Deut	schen Schützenbund)

000095

Startnummer 542

Name Verein

Weiß, Sofia BY 040101018

SV Gersdorf 1953 e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand542BlasrohrE23Schüler II w01.11.202513:457

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

pGDb57&6











- Dopingerklärung -

Wettkampfkla	asse		Startnummer	542	
Name, Vorname	Weiß, Sofia	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Bundes 1. A D A F G de ur A	m Deutschen Schützenbund, L sgeschäftsführer, Jörg Brokam le Streitigkeiten, die sich in Zu oping-Bestimmungen (World A nti-Doping-Bestimmungen der öderation und World Archery) s	sammenhang mit für den Deutschen Sch Inti-Doping Code "WADC", Nationaler An Internationalen Verbände (insbesondere	ützenbund geltenden Anti ti-Doping Code "NADC" und
1. Al D Al Front G de un Al	geschäftsführer, Jörg Brokam le Streitigkeiten, die sich in Zu oping-Bestimmungen (World A nti-Doping-Bestimmungen der öderation und World Archery) s	p sammenhang mit für den Deutschen Sch .nti-Doping Code "WADC", Nationaler An internationalen Verbände (insbesondere	ützenbund geltenden Anti ti-Doping Code "NADC" und
D A F G de ui A	oping-Bestimmungen (World Anti-Doping-Bestimmungen der öderation und World Archery) s	nti-Doping Code "WADC", Nationaler An internationalen Verbände (insbesondere	ti-Doping Code "NADC" und
er	es ordentlichen Rechtsweges ind der Rechtsordnung des Deu	sowie des Deutschen Schützenbundes, ir er Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, v n erster Instanz durch das DSB-Gericht 1 utschen Schützenbundes und den Verfah age 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12	nsbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung rensvorschriften der
be ei (E 12 da A Ei	eim Deutschen Sportschiedsgengelegt werden. Auf diese Red DIS-SportSchO) und die Verfah 2 und Art. 13 NADA-Code Anwass neben ihnen auch die Nation. Tt. 13.2.3 NADA-Code genannt	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 ericht der Deutschen Institution für Schied chtsmittelverfahren finden die Sportschied irensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmendung. Die Parteien dieser Schiedsvere onale Anti Doping Agentur Deutschland (I een Sportorganisationen unmittelbar Rechs 1. Instanz einlegen können und Partei in	Isgerichtsbarkeit e.V. (DIS) Isgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in itsmittel gegen die
Arbii Cod Part (WA NAD	ration for Sport (CAS) in Lausse e und der Artikel R47ff des Co eien dieser Schiedsvereinbaru DA), die oben genannten inter	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sports de of Sports-related Arbitration (CAS-Coong erkennen an, dass auch die NADA, dinationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die e Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4. Di	ese Schiedsvereinbarung gilt a	ab dem 01.01.2025.	
Ort, Datu	m	Ort, Datum	
(Untersch	nrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Deu	tschen Schützenbund)

000096

Startnummer 14

Name Verein

Schütz, Matthias BY 040101019

SV v. 1927 Grünsberg-Weinhof

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand14 BlasrohrE10 Herren I02.11.202517:156

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

RSC2@Mbe











- Dopingerklärung -

Wettkampfkla	asse		Startnummer	14	
Name, Vorname	Schütz, Matthias	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

BITTE AUCH DIE ZWEITE SEITE UNTERSCHREIBEN

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Athle	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Matthias Schütz	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Anso	:hrift:			
		tschen Schützenbund, L äftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreter	n durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World Al bing-Bestimmungen der i ion und World Archery) s eit und Anwendung diese entlichen Rechtsweges ir Rechtsordnung des Deu bing-Bestimmungen Anla	sammenhang mit für den Deutschen Sch nti-Doping Code "WADC", Nationaler An nternationalen Verbände (insbesondere owie des Deutschen Schützenbundes, in r Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, v n erster Instanz durch das DSB-Gericht 1 tschen Schützenbundes und den Verfah ige 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	ti-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss I. Instanz nach der Satzung rensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsge gt werden. Auf diese Rec ortSchO) und die Verfah Art. 13 NADA-Code Anwe ben ihnen auch die Natio 2.3 NADA-Code genannte	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 richt der Deutschen Institution für Schied htsmittelverfahren finden die Sportschied rensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmendung. Die Parteien dieser Schiedsvere anale Anti Doping Agentur Deutschland (en Sportorganisationen unmittelbar Rech 1. Instanz einlegen können und Partei ir	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in ntsmittel gegen die
A C P (V N	rbitration ode und arteien di VADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausa der Artikel R47ff des Cod eser Schiedsvereinbarur lie oben genannten interr	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sports de of Sports-related Arbitration (CAS-Coorng erkennen an, dass auch die NADA, dinationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die e Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum		Ort, Datum	

000097

Startnummer 165

Name Verein

Knetsch, Silke BY 040101019

SV v. 1927 Grünsberg-Weinhof

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand165BlasrohrE13Damen II02.11.202512:005

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

6&%bdKTz











- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	lasse		Startnummer	165	
Name, Vorname	Knetsch, Silke	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	Ocinic	asgericints vereinbarang	9
zwiso Athle	chen et/in bzw. Funktionät/in:	Silke Knetsch	(im Folgenden "Athlet" bzw. "Funktionär")
Anso	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbund, L desgeschäftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete	en durch den
1.	Doping-Bestimmungen (World A Anti-Doping-Bestimmungen der Föderation und World Archery) s Gültigkeit und Anwendung diese des ordentlichen Rechtsweges ir und der Rechtsordnung des Deutschaften der Bechtsordnung des Deutschaften Bestimmungen (World A Anti-Doping-Bestimmungen der Föderation und World Archery) sich seiner der Föderation und World Archery sich sein	sammenhang mit für den Deutschen Sc nti-Doping Code "WADC", Nationaler A nternationalen Verbände (insbesondere owie des Deutschen Schützenbundes, r Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, n erster Instanz durch das DSB-Gericht tschen Schützenbundes und den Verfa ige 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung hrensvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschiedsge eingelegt werden. Auf diese Red (DIS-SportSchO) und die Verfah 12 und Art. 13 NADA-Code Anw dass neben ihnen auch die Natio Art. 13.2.3 NADA-Code genannt	3-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1 richt der Deutschen Institution für Schie htsmittelverfahren finden die Sportschie rensvorschriften der Anti-Doping-Bestin endung. Die Parteien dieser Schiedsversale Anti Doping Agentur Deutschland en Sportorganisationen unmittelbar Rec 1. Instanz einlegen können und Partei	edsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS nmungen, insbesondere Art. reinbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in chtsmittel gegen die
A C P (N	rbitration for Sport (CAS) in Lausa ode und der Artikel R47ff des Coc arteien dieser Schiedsvereinbaru VADA), die oben genannten interr	chen Sportschiedsgerichts kann Rechts inne nach Maßgabe des § 61 DIS-Spor de of Sports-related Arbitration (CAS-Co ng erkennen an, dass auch die NADA, o nationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einle ren beim CAS werden.	tSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die die Welt-Anti-Doping Agentur n Art. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum	Ort, Datum	
(Unte	rschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für De	eutschen Schützenbund)
(Nam	e bitte hier in Druckbuchstaben angeben)		

000098

Startnummer 293

Name Verein

Beugler, Claudia BY 040101019

SV v. 1927 Grünsberg-Weinhof

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 293 Blasrohr
 E15 Damen III
 31.10.2025
 17:15
 8

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

9w>ZxBfH











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	293	
Name, Vorname	Beugler, Claudia	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	chen et/in bzw. Funktionät/in:	Claudia Beugler	(im Folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbund, L desgeschäftsführer, Jörg Brokam	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreter	durch den
1.	Doping-Bestimmungen (World A Anti-Doping-Bestimmungen der Föderation und World Archery) s Gültigkeit und Anwendung diese des ordentlichen Rechtsweges in und der Rechtsordnung des Deu	sammenhang mit für den Deutschen Sch nti-Doping Code "WADC", Nationaler And Internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, in r Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, von erster Instanz durch das DSB-Gericht 1 ttschen Schützenbundes und den Verfahlige 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12	ti-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport asbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung rensvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschiedsge eingelegt werden. Auf diese Red (DIS-SportSchO) und die Verfah 12 und Art. 13 NADA-Code Anw dass neben ihnen auch die Natio Art. 13.2.3 NADA-Code genannt	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 richt der Deutschen Institution für Schied htsmittelverfahren finden die Sportschied rensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmendung. Die Parteien dieser Schiedsvere nale Anti Doping Agentur Deutschland (len Sportorganisationen unmittelbar Rech 1. Instanz einlegen können und Partei in	Isgerichtsbarkeit e.V. (DIS) Isgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in itsmittel gegen die
A C F (\ N	Arbitration for Sport (CAS) in Lausa Code und der Artikel R47ff des Cod Parteien dieser Schiedsvereinbarur WADA), die oben genannten interr	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sports de of Sports-related Arbitration (CAS-Coong erkennen an, dass auch die NADA, dinationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegeren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die e Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, [Datum	Ort, Datum	
(Unte	erschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Deur	tschen Schützenbund)
(Nam	ne bitte hier in Druckbuchstaben angeben)		

000099

Startnummer 346

Name Verein

Göttlinger, Ruth BY 040101019

SV v. 1927 Grünsberg-Weinhof

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 346 Blasrohr
 E17 Damen IV
 31.10.2025 08:30
 26

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

K3&GgzBm











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	346	
Name, Vorname	Göttlinger, Ruth	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	,	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Ruth Göttlinger	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Anso	:hrift:			
		tschen Schützenbund, L äftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreter	n durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World A bing-Bestimmungen der i ion und World Archery) s it und Anwendung diese entlichen Rechtsweges ir Rechtsordnung des Deu bing-Bestimmungen Anla	sammenhang mit für den Deutschen Schnti-Doping Code "WADC", Nationaler An internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, in r Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, in erster Instanz durch das DSB-Gericht atschen Schützenbundes und den Verfahige 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	nti-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport Insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung Inrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsge gt werden. Auf diese Rec ortSchO) und die Verfah Art. 13 NADA-Code Anwi ben ihnen auch die Natio 2.3 NADA-Code genannt	3-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 richt der Deutschen Institution für Schied htsmittelverfahren finden die Sportschied rensvorschriften der Anti-Doping-Bestim endung. Die Parteien dieser Schiedsverd nale Anti Doping Agentur Deutschland (en Sportorganisationen unmittelbar Recht. 1. Instanz einlegen können und Partei in	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in htsmittel gegen die
A C P (V N	rbitration ode und arteien di VADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausa der Artikel R47ff des Cod eser Schiedsvereinbarur ie oben genannten interr	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsnanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sports de of Sports-related Arbitration (CAS-Cong erkennen an, dass auch die NADA, dinationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die ie Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum		Ort, Datum	

000100

Startnummer 463

Name Verein

Köllisch, Michael BY 040101019

SV v. 1927 Grünsberg-Weinhof

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 463
 Blasrohr
 E20
 Schüler I m
 01.11.2025
 10:15
 33

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

T?P7nj\$m











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	463	
Name, Vorname	Köllisch, Michael	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	Ocilie	asgerionis vereinbarang	
	chen let/in bzw. Funktionät/in:	Michael Köllisch	(im Folgenden "Athlet" bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbund, L desgeschäftsführer, Jörg Brokam	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreter. p	n durch den
1.	Doping-Bestimmungen (World A Anti-Doping-Bestimmungen der Föderation und World Archery) s Gültigkeit und Anwendung diese des ordentlichen Rechtsweges i und der Rechtsordnung des Deu	sammenhang mit für den Deutschen Schanti-Doping Code "WADC", Nationaler An internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, ir ar Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, von erster Instanz durch das DSB-Gericht 1 utschen Schützenbundes und den Verfahage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 13	ti-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss I. Instanz nach der Satzung irensvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschiedsge eingelegt werden. Auf diese Red (DIS-SportSchO) und die Verfah 12 und Art. 13 NADA-Code Anw dass neben ihnen auch die Natio Art. 13.2.3 NADA-Code genannt	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 ericht der Deutschen Institution für Schied chtsmittelverfahren finden die Sportschied irensvorschriften der Anti-Doping-Bestimitendung. Die Parteien dieser Schiedsvere onale Anti Doping Agentur Deutschland (sen Sportorganisationen unmittelbar Rechs 1. Instanz einlegen können und Partei ir	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in ntsmittel gegen die
6 F ('	Arbitration for Sport (CAS) in Laus Code und der Artikel R47ff des Co Parteien dieser Schiedsvereinbaru WADA), die oben genannten inter	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sports de of Sports-related Arbitration (CAS-Coong erkennen an, dass auch die NADA, dinationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die e Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung gilt a	ab dem 01.01.2025.	
Ort, I	Datum	Ort, Datum	
(Unte	erschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Deu	tschen Schützenbund)
(Nam	ne bitte hier in Druckbuchstaben angeben)		

000101

Startnummer 498

Name Verein

Zeller, Dominik BY 040101019

SV v. 1927 Grünsberg-Weinhof

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 498 Blasrohr
 E22 Schüler II m
 01.11.2025 12:00
 42

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

c?NRre\$5











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	498	
Name, Vorname	Zeller, Dominik	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	hen t/in bzw.	Funktionät/in:	Dominik Zeller	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Ansc	hrift:			
		tschen Schützenbund, La äftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete o	n durch den
	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World Arbing-Bestimmungen der i bing-Bestimmungen der i bion und World Archery) seit und Anwendung dieser entlichen Rechtsweges in Rechtsordnung des Deubing-Bestimmungen Anla	sammenhang mit für den Deutschen Sch nti-Doping Code "WADC", Nationaler Ar Internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, i r Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, n erster Instanz durch das DSB-Gericht itschen Schützenbundes und den Verfal ige 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung hrensvorschriften der
	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsge gt werden. Auf diese Rec ortSchO) und die Verfah Art. 13 NADA-Code Anwe ben ihnen auch die Natio 2.3 NADA-Code genannte	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1: richt der Deutschen Institution für Schie htsmittelverfahren finden die Sportschie rensvorschriften der Anti-Doping-Bestimendung. Die Parteien dieser Schiedsverbnale Anti Doping Agentur Deutschland en Sportorganisationen unmittelbar Rec 1. Instanz einlegen können und Partei i	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS nmungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in ehtsmittel gegen die
Ar Co Pa (W NA	bitration ode und arteien di /ADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausa der Artikel R47ff des Cod eser Schiedsvereinbarur lie oben genannten interr	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsranne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport de of Sports-related Arbitration (CAS-Cong erkennen an, dass auch die NADA, de nationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einle ren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- ide) eingelegt werden. Die lie Welt-Anti-Doping Agentur in Art. 13.2.3
4.	Diese S	chiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, Da	atum		Ort, Datum	

000102

Startnummer 535

Name Verein

Schütz, Victoria BY 040101019

SV v. 1927 Grünsberg-Weinhof

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand535BlasrohrE23Schüler II w01.11.202513:4521

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

y3wQgjg?











- Dopingerklärung -

Wettkampfklas	sse		Startnummer	535	
Name, Vorname	Schütz, Victoria	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwischen Athlet/in bzw. Funktionät/in:		Victoria Schütz	(im Folgenden "Athle bzw. "Funktionär")
Anschri	ft:		
	n Deutschen Schützenbund, geschäftsführer, Jörg Brokan	Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete np	en durch den
Do Ar Fö Gi de ur Ar	oping-Bestimmungen (World Anti-Doping-Bestimmungen der oderation und World Archery) ültigkeit und Anwendung dies es ordentlichen Rechtsweges ad der Rechtsordnung des De	usammenhang mit für den Deutschen Sc Anti-Doping Code "WADC", Nationaler An internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, er Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, in erster Instanz durch das DSB-Gericht utschen Schützenbundes und den Verfal age 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung hrensvorschriften der
be eii (D 12 da Ar Er	eim Deutschen Sportschiedsgingelegt werden. Auf diese Re IS-SportSchO) und die Verfa und Art. 13 NADA-Code Anv ess neben ihnen auch die Nat t. 13.2.3 NADA-Code genann	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1 ericht der Deutschen Institution für Schie chtsmittelverfahren finden die Sportschie hrensvorschriften der Anti-Doping-Bestim vendung. Die Parteien dieser Schiedsverionale Anti Doping Agentur Deutschland iten Sportorganisationen unmittelbar Rec s 1. Instanz einlegen können und Partei	edsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS nmungen, insbesondere Art. reinbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in ehtsmittel gegen die
Arbit Code Parte (WAI NAD	ration for Sport (CAS) in Laus e und der Artikel R47ff des Co eien dieser Schiedsvereinbard DA), die oben genannten inte	schen Sportschiedsgerichts kann Rechtsisanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport ode of Sports-related Arbitration (CAS-Coung erkennen an, dass auch die NADA, ornationalen Verbände und die weiteren in inisationen unmittelbar Rechtsmittel einleheren beim CAS werden.	tSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die lie Welt-Anti-Doping Agentur n Art. 13.2.3
4. Die	ese Schiedsvereinbarung gilt	ab dem 01.01.2025.	
Ort, Datur	n	Ort, Datum	

000103

Startnummer 680

Name Verein

Eckstein, Hanna BY 040101019

SV v. 1927 Grünsberg-Weinhof

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 680 Blasrohr
 E31 Jugend - w
 01.11.2025
 10:15
 6

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

CfnK7Gf#











- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	asse		Startnummer	680	
Name, Vorname	Eckstein, Hanna	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	chen et/in bzw. Funktionät/in:	Hanna Eckstein	(im Folgenden "Athle bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbund, L desgeschäftsführer, Jörg Brokam	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete. p	en durch den
1.	Doping-Bestimmungen (World A Anti-Doping-Bestimmungen der Föderation und World Archery) s Gültigkeit und Anwendung diese des ordentlichen Rechtsweges i und der Rechtsordnung des Deu	sammenhang mit für den Deutschen Schanti-Doping Code "WADC", Nationaler Arinternationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, ir Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, n erster Instanz durch das DSB-Gericht utschen Schützenbundes und den Verfallage 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung hrensvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschiedsge eingelegt werden. Auf diese Red (DIS-SportSchO) und die Verfah 12 und Art. 13 NADA-Code Anw dass neben ihnen auch die Natio Art. 13.2.3 NADA-Code genannt	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1 ericht der Deutschen Institution für Schie chtsmittelverfahren finden die Sportschie irensvorschriften der Anti-Doping-Bestim rendung. Die Parteien dieser Schiedsver onale Anti Doping Agentur Deutschland ien Sportorganisationen unmittelbar Rec 1. Instanz einlegen können und Partei i	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS nmungen, insbesondere Art. reinbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in ehtsmittel gegen die
A C P (\ N	rbitration for Sport (CAS) in Lausa code und der Artikel R47ff des Co- arteien dieser Schiedsvereinbaru WADA), die oben genannten inter	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsranne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport de of Sports-related Arbitration (CAS-Cong erkennen an, dass auch die NADA, on ationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einleren beim CAS werden.	tSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die lie Welt-Anti-Doping Agentur of Art. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung gilt a	ab dem 01.01.2025.	
Ort, E	Datum	Ort, Datum	

000104

Startnummer 7

Name Verein

Kerschensteiner, Sebastian BY 040101024

SV St. Georg Loderbach e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 7 Blasrohr
 E10 Herren I
 02.11.2025
 17:15
 40

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

sKs>?88L











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer 7	
Name, Vorname	Kerschensteiner, Sebastian	geb. am		

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen Ant
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

	chen et/in bzw. Funktionät/in:	Sebastian Kerschensteiner	(im Folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbu desgeschäftsführer, Jörg Bro	nd, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten d okamp	urch den
1.	Doping-Bestimmungen (Wo Anti-Doping-Bestimmunger Föderation und World Arch Gültigkeit und Anwendung des ordentlichen Rechtswe und der Rechtsordnung des	in Zusammenhang mit für den Deutschen Schütz orld Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Anti-Da der internationalen Verbände (insbesondere Int ery) sowie des Deutschen Schützenbundes, inst dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, wei ges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. In a Deutschen Schützenbundes und den Verfahrer in Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 u	Doping Code "NADC" und ernationale Schießsport besondere über die rden unter Ausschluss nstanz nach der Satzung nsvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschie eingelegt werden. Auf diese (DIS-SportSchO) und die V 12 und Art. 13 NADA-Code dass neben ihnen auch die Art. 13.2.3 NADA-Code ger	s DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 Nedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsge Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmu Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinl Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NAnannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtstrichts 1. Instanz einlegen können und Partei in ein	gerichtsbarkeit e.V. (DIS) gerichtsordnung der DIS ungen, insbesondere Art. barung erkennen an, uDA) und die weiteren in mittel gegen die
Д С F ('	Arbitration for Sport (CAS) in I Code und der Artikel R47ff de Parteien dieser Schiedsverein WADA), die oben genannten	eutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmitte ausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchs Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) barung erkennen an, dass auch die NADA, die Vinternationalen Verbände und die weiteren in Arborganisationen unmittelbar Rechtsmittel einleger erfahren beim CAS werden.	nO, des Art. 13 NADA- eingelegt werden. Die Welt-Anti-Doping Agentur t. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung	gilt ab dem 01.01.2025.	
Ort, [Datum	Ort, Datum	
(Unte	erschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Deutsch	hen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

000105

Startnummer 48

Name Verein

Götz, Tanja BY 040101024

SV St. Georg Loderbach e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 48 Blasrohr
 E11 Damen I
 02.11.2025
 13:45
 6

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

V2\$UsV\$y











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	48	
Name, Vorname	Götz, Tanja	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwischen Athlet/in bz	w. Funktionät/in:	Tanja Götz	(im Folgenden "Athlet" bzw. "Funktionär")
Anschrift:			
	eutschen Schützenbund, L schäftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete o	en durch den
Dopin Anti-E Födel Gültig des o und d Anti-E	ng-Bestimmungen (World A Doping-Bestimmungen der i ration und World Archery) s gkeit und Anwendung diese rdentlichen Rechtsweges ir ler Rechtsordnung des Deu	sammenhang mit für den Deutschen Sch nti-Doping Code "WADC", Nationaler Ar internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, i r Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, n erster Instanz durch das DSB-Gericht itschen Schützenbundes und den Verfal age 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung hrensvorschriften der
beim einge (DIS-3 12 un dass Art. 13 Entsc	Deutschen Sportschiedsge legt werden. Auf diese Rec SportSchO) und die Verfah d Art. 13 NADA-Code Anwineben ihnen auch die Natio 3.2.3 NADA-Code genannte	3-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1. richt der Deutschen Institution für Schie htsmittelverfahren finden die Sportschie rensvorschriften der Anti-Doping-Bestimendung. Die Parteien dieser Schiedsverbnale Anti Doping Agentur Deutschland en Sportorganisationen unmittelbar Rec 1. Instanz einlegen können und Partei i	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS nmungen, insbesondere Art. reinbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in ehtsmittel gegen die
Arbitration Code un Parteien (WADA) NADA-C	on for Sport (CAS) in Lausa nd der Artikel R47ff des Coo n dieser Schiedsvereinbarur n, die oben genannten interr	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsranne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport de of Sports-related Arbitration (CAS-Cong erkennen an, dass auch die NADA, dhationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einleren beim CAS werden.	tSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die lie Welt-Anti-Doping Agentur of Art. 13.2.3
4. Diese	Schiedsvereinbarung gilt a	.b dem 01.01.2025.	
Ort, Datum		Ort, Datum	
(Unterschrift A	Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Der	utschen Schützenbund)
(Name bitte hi	ier in Druckbuchstaben angeben)		

000106

Startnummer 49

Name Verein

Kerschensteiner, Jasmin BY 040101024

SV St. Georg Loderbach e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 49 Blasrohr
 E11 Damen I
 02.11.2025
 13:45
 2

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Rk!+3E2F











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	49	
Name, Vorname	Kerschensteiner, Jasmin	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwischen Athlet/in bz	w. Funktionät/in:	Jasmin Kerschensteiner	(im Folgenden "Athle bzw. "Funktionär")
Anschrift:			
	eutschen Schützenbund chäftsführer, Jörg Broka	I, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten amp	durch den
Dopin Anti-D Föder Gültig des oi und d Anti-D	g-Bestimmungen (Work Poping-Bestimmungen d ation und World Archer keit und Anwendung die rdentlichen Rechtswege er Rechtsordnung des E	Zusammenhang mit für den Deutschen Schod Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antier internationalen Verbände (insbesondere y) sowie des Deutschen Schützenbundes, in eser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, vos in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1 Deutschen Schützenbundes und den Verfahrenlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12	i-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport Isbesondere über die Verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung rensvorschriften der
beim I eingel (DIS-S 12 und dass r Art. 13 Entsc	Deutschen Sportschieds legt werden. Auf diese F SportSchO) und die Ver d Art. 13 NADA-Code A neben ihnen auch die N 3.2.3 NADA-Code genal	OSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 sgericht der Deutschen Institution für Schied Rechtsmittelverfahren finden die Sportschied fahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimr nwendung. Die Parteien dieser Schiedsvere ationale Anti Doping Agentur Deutschland (Innten Sportorganisationen unmittelbar Rechhts 1. Instanz einlegen können und Partei in	sgerichtsbarkeit e.V. (DIS) lsgerichtsordnung der DIS nungen, insbesondere Art. inbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in tsmittel gegen die
Arbitration Code un Parteien (WADA) NADA-C	on for Sport (CAS) in La d der Artikel R47ff des (dieser Schiedsvereinba , die oben genannten in ode genannten Sportor	utschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmusanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport Code of Sports-related Arbitration (CAS-Coderung erkennen an, dass auch die NADA, die ternationalen Verbände und die weiteren in ganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegfahren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- le) eingelegt werden. Die e Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4. Diese	Schiedsvereinbarung g	ilt ab dem 01.01.2025.	
Ort, Datum		Ort, Datum	

000107

Startnummer 50

Name Verein

Loidl, Melina BY 040101024

SV St. Georg Loderbach e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 50 Blasrohr
 E11 Damen I
 02.11.2025
 12:00
 37

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

CTXQC6z&











- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	Wettkampfklasse		Startnummer	50	
Name, Vorname	Loidl, Melina	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Melina Loidl	(im Folgenden "Athlet' bzw. "Funktionär")
Anso	chrift:			
		itschen Schützenbund, La äftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete	n durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World Arbing-Bestimmungen der i bing-Bestimmungen der i bion und World Archery) seit und Anwendung dieser entlichen Rechtsweges in Rechtsordnung des Deubing-Bestimmungen Anla	sammenhang mit für den Deutschen Sch nti-Doping Code "WADC", Nationaler Ar nternationalen Verbände (insbesondere owie des Deutschen Schützenbundes, i r Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, n erster Instanz durch das DSB-Gericht tschen Schützenbundes und den Verfal ge 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung hrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsge gt werden. Auf diese Rec ortSchO) und die Verfahl Art. 13 NADA-Code Anwe ben ihnen auch die Natio 2.3 NADA-Code genannte	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1 richt der Deutschen Institution für Schie htsmittelverfahren finden die Sportschie rensvorschriften der Anti-Doping-Bestimendung. Die Parteien dieser Schiedsversnale Anti Doping Agentur Deutschland en Sportorganisationen unmittelbar Rec 1. Instanz einlegen können und Partei i	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS nmungen, insbesondere Art. reinbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in ehtsmittel gegen die
A C P (\ N	rbitration ode und arteien di VADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausa der Artikel R47ff des Cod ieser Schiedsvereinbarur lie oben genannten interr	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsrunne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport de of Sports-related Arbitration (CAS-Cong erkennen an, dass auch die NADA, de ationalen Verbände und die weiteren in disationen unmittelbar Rechtsmittel einle ern beim CAS werden.	tSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die lie Welt-Anti-Doping Agentur of Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum		Ort, Datum	

000108

Startnummer 92

Name Verein

Götz, Stefan BY 040101024

SV St. Georg Loderbach e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 92 Blasrohr
 E12 Herren II
 02.11.2025
 15:30
 37

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

8?*t6SU*











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	92	
Name, Vorname	Götz, Stefan	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwisch Athlet		Funktionät/in:	Stefan Götz	(im Folgenden "Athlet" bzw. "Funktionär")
Ansch	nrift:			
		itschen Schützenbund näftsführer, Jörg Broka	, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten d mp	urch den
	Doping- Anti-Do _l Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World ping-Bestimmungen di ion und World Archery eit und Anwendung die entlichen Rechtswege Rechtsordnung des D ping-Bestimmungen A	Zusammenhang mit für den Deutschen Schütz Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Anti-Eer internationalen Verbände (insbesondere Internationalen Verbände (insbesondere Internationalen Verbände (insbesondere Internationalen Verbände, insbeser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Internationalen Schützenbundes und den Verfahrernlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und	Doping Code "NADC" und ernationale Schießsport besondere über die rden unter Ausschluss hstanz nach der Satzung hsvorschriften der
	beim De eingeleo (DIS-Sp 12 und A dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschieds gt werden. Auf diese R ortSchO) und die Verf Art. 13 NADA-Code Al ben ihnen auch die Na 2.3 NADA-Code genar	PSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 Nagericht der Deutschen Institution für Schiedsglechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsglahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmunwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinkationale Anti Doping Agentur Deutschland (NAnnten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmats 1. Instanz einlegen können und Partei in ein	erichtsbarkeit e.V. (DIS) perichtsordnung der DIS ngen, insbesondere Art. parung erkennen an, DA) und die weiteren in mittel gegen die
Art Co Pa (W NA	oitration de und rteien d (ADA), c ADA-Coo	for Sport (CAS) in Lau der Artikel R47ff des (ieser Schiedsvereinba lie oben genannten int de genannten Sportorg	tschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmitte usanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchode of Sports-related Arbitration (CAS-Code) rung erkennen an, dass auch die NADA, die Vernationalen Verbände und die weiteren in Artganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegerahren beim CAS werden.	nO, des Art. 13 NADA- eingelegt werden. Die Velt-Anti-Doping Agentur t. 13.2.3
4. [Diese S	chiedsvereinbarung gi	lt ab dem 01.01.2025.	
Ort, Da	itum		Ort, Datum	
(Unters	schrift Athl	et/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Deutsch	nen Schützenbund)
		et/in bzw. Funktionär/in) in Druckbuchstaben angebe	<u> </u>	nen Schützer

000109

Startnummer 290

Name Verein

Loidl, Elisabeth BY 040101024

SV St. Georg Loderbach e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 290
 Blasrohr
 E15
 Damen III
 31.10.2025
 17:15
 39

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport













DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles



2bn%gTyX

- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	290	
Name, Vorname	Loidl, Elisabeth	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	,	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Elisabeth Loidl	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Anso	chrift:			
		itschen Schützenbund, La äftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreter	n durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World Arbing-Bestimmungen der i bing-Bestimmungen der i bion und World Archery) seit und Anwendung dieser entlichen Rechtsweges in Rechtsordnung des Deubing-Bestimmungen Anla	sammenhang mit für den Deutschen Sch nti-Doping Code "WADC", Nationaler An nternationalen Verbände (insbesondere owie des Deutschen Schützenbundes, i r Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, n erster Instanz durch das DSB-Gericht tschen Schützenbundes und den Verfah ige 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	nti-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport nsbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung nrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsge gt werden. Auf diese Rec ortSchO) und die Verfahl Art. 13 NADA-Code Anwe ben ihnen auch die Natio 2.3 NADA-Code genannte	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 richt der Deutschen Institution für Schied htsmittelverfahren finden die Sportschied rensvorschriften der Anti-Doping-Bestim endung. Die Parteien dieser Schiedsverd nale Anti Doping Agentur Deutschland (en Sportorganisationen unmittelbar Recland 1. Instanz einlegen können und Partei in	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in htsmittel gegen die
A C P (\ N	rbitration ode und arteien di VADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausa der Artikel R47ff des Cod ieser Schiedsvereinbarur lie oben genannten interr	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsnanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sports de of Sports-related Arbitration (CAS-Cong erkennen an, dass auch die NADA, dinationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die ie Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum		Ort, Datum	

000110

Startnummer 342

Name Verein

Roth, Wilhelm BY 040101024

SV St. Georg Loderbach e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 342 Blasrohr
 E16 Herren IV
 31.10.2025
 10:15
 7

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Sx%jwp9w











- Dopingerklärung -

Wettkampfkla	asse		Startnummer	342	
Name, Vorname	Roth, Wilhelm	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Wilhelm Roth	(im Folgenden "Athlet' bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:			
		tschen Schützenbund, L äftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete	n durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World Albing-Bestimmungen der i bing-Bestimmungen der i bion und World Archery) sollt und Anwendung diese entlichen Rechtsweges ir Rechtsordnung des Deubing-Bestimmungen Anla	sammenhang mit für den Deutschen Sch nti-Doping Code "WADC", Nationaler Ar nternationalen Verbände (insbesondere owie des Deutschen Schützenbundes, i r Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, n erster Instanz durch das DSB-Gericht tschen Schützenbundes und den Verfah ige 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	nti-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport Insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung Inrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsge gt werden. Auf diese Rec ortSchO) und die Verfah Art. 13 NADA-Code Anwe ben ihnen auch die Natio 2.3 NADA-Code genannte	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1: richt der Deutschen Institution für Schiechtsmittelverfahren finden die Sportschie rensvorschriften der Anti-Doping-Bestimendung. Die Parteien dieser Schiedsverbnale Anti Doping Agentur Deutschland den Sportorganisationen unmittelbar Rec 1. Instanz einlegen können und Partei i	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in htsmittel gegen die
A C P (\ N	rbitration code und arteien di WADA), d IADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausa der Artikel R47ff des Cod eser Schiedsvereinbarur ie oben genannten interr	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsrunne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport de of Sports-related Arbitration (CAS-Cong erkennen an, dass auch die NADA, de nationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einle den beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die ie Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, E	Datum		Ort, Datum	

000111

Startnummer 343

Name Verein

Roth, Monika BY 040101024

SV St. Georg Loderbach e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand343BlasrohrE17Damen IV31.10.202508:3039

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

bW3W6\$zB











- Dopingerklärung -

Wettkampfkla	asse		Startnummer	343	
Name, Vorname	Roth, Monika	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen Ant
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Monika Roth	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:			
		tschen Schützenbund, La äftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete	en durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World Arbing-Bestimmungen der in jon und World Archery) seit und Anwendung dieser entlichen Rechtsweges in Rechtsordnung des Deur bing-Bestimmungen Anla	cammenhang mit für den Deutschen Schti-Doping Code "WADC", Nationaler Anternationalen Verbände (insbesondere owie des Deutschen Schützenbundes, Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, erster Instanz durch das DSB-Gericht tschen Schützenbundes und den Verfage 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung hrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsgel gt werden. Auf diese Recl ortSchO) und die Verfahr Art. 13 NADA-Code Anwe ben ihnen auch die Natio 2.3 NADA-Code genannte	a-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1 richt der Deutschen Institution für Schie htsmittelverfahren finden die Sportschie ensvorschriften der Anti-Doping-Bestimendung. Die Parteien dieser Schiedsvernale Anti Doping Agentur Deutschland en Sportorganisationen unmittelbar Rec 1. Instanz einlegen können und Partei	edsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS nmungen, insbesondere Art. reinbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in chtsmittel gegen die
A C P (\	rbitration code und arteien di WADA), d IADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausa der Artikel R47ff des Cod eser Schiedsvereinbarun lie oben genannten intern	hen Sportschiedsgerichts kann Rechtsinne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sporte of Sports-related Arbitration (CAS-Congressensen an, dass auch die NADA, chationalen Verbände und die weiteren in isationen unmittelbar Rechtsmittel einle en beim CAS werden.	tSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die die Welt-Anti-Doping Agentur n Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, E	Datum		Ort, Datum	

000112

Startnummer 417

Name Verein

Loidl, Erika BY 040101024

SV St. Georg Loderbach e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 417 Blasrohr
 E17 Damen IV
 31.10.2025
 15:30
 32

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Sgg=S>D9











- Dopingerklärung -

Wettkampfkla	asse		Startnummer	417	
Name, Vorname	Loidl, Erika	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	,	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

-	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Erika Loidl	(im Folgenden "Athlet' bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:			
		itschen Schützenbund, La äftsführer, Jörg Brokamp	hnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete	en durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World An ping-Bestimmungen der in ion und World Archery) so it und Anwendung dieser entlichen Rechtsweges in Rechtsordnung des Deutsping-Bestimmungen Anlag	ammenhang mit für den Deutschen Schi-Doping Code "WADC", Nationaler Auternationalen Verbände (insbesonder wie des Deutschen Schützenbundes, Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, erster Instanz durch das DSB-Gerichtschen Schützenbundes und den Verfage 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	anti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die , werden unter Ausschluss a. 1. Instanz nach der Satzung ahrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsgerigt werden. Auf diese RechortSchO) und die Verfahre Art. 13 NADA-Code Anweben ihnen auch die Natior 2.3 NADA-Code genannte	Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1 cht der Deutschen Institution für Schie tsmittelverfahren finden die Sportschie ensvorschriften der Anti-Doping-Bestirndung. Die Parteien dieser Schiedsvenale Anti Doping Agentur Deutschland in Sportorganisationen unmittelbar Red I. Instanz einlegen können und Partei	edsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS mmungen, insbesondere Art. reinbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in chtsmittel gegen die
A C P (\ N	rbitration ode und arteien di WADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausar der Artikel R47ff des Code ieser Schiedsvereinbarung lie oben genannten interna	nen Sportschiedsgerichts kann Rechts nne nach Maßgabe des § 61 DIS-Spor e of Sports-related Arbitration (CAS-Co g erkennen an, dass auch die NADA, o ationalen Verbände und die weiteren in sationen unmittelbar Rechtsmittel einle en beim CAS werden.	rtSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die die Welt-Anti-Doping Agentur n Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt ab	dem 01.01.2025.	
Ort, E)atum		Ort, Datum	

000113

Startnummer 484

Name Verein

Götz, Nina BY 040101024

SV St. Georg Loderbach e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 484 Blasrohr
 E21 Schüler I w
 01.11.2025 10:15
 21

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

ZuNs7%Y4











- Dopingerklärung -

Wettkampfkla	asse		Startnummer	484	
Name, Vorname	Götz, Nina	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Nina Götz	(im Folgenden "Athlet' bzw. "Funktionär")
Anso	chrift:			
		itschen Schützenbund, La äftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete	en durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World An ping-Bestimmungen der ir ion und World Archery) so eit und Anwendung dieser entlichen Rechtsweges in Rechtsordnung des Deut ping-Bestimmungen Anlag	ammenhang mit für den Deutschen Schti-Doping Code "WADC", Nationaler Anternationalen Verbände (insbesonder owie des Deutschen Schützenbundes, Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, erster Instanz durch das DSB-Gericht schen Schützenbundes und den Verfage 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	Anti-Doping Code "NADC" und re Internationale Schießsport insbesondere über die , werden unter Ausschluss t 1. Instanz nach der Satzung ahrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsger gt werden. Auf diese Rech ortSchO) und die Verfahr Art. 13 NADA-Code Anwe ben ihnen auch die Nation 2.3 NADA-Code genannte	-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. Gricht der Deutschen Institution für Schientsmittelverfahren finden die Sportschiensvorschriften der Anti-Doping-Bestirendung. Die Parteien dieser Schiedsvenale Anti Doping Agentur Deutschlanden Sportorganisationen unmittelbar Recht. Instanz einlegen können und Partei	edsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS mmungen, insbesondere Art. ereinbarung erkennen an, I (NADA) und die weiteren in chtsmittel gegen die
A C P (\ N	rbitration ode und arteien di VADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausar der Artikel R47ff des Cod- ieser Schiedsvereinbarun- lie oben genannten intern	hen Sportschiedsgerichts kann Rechts nne nach Maßgabe des § 61 DIS-Spor e of Sports-related Arbitration (CAS-Co g erkennen an, dass auch die NADA, o ationalen Verbände und die weiteren i isationen unmittelbar Rechtsmittel einlo en beim CAS werden.	rtSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die die Welt-Anti-Doping Agentur in Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt at	o dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum		Ort, Datum	

000114

Startnummer 534

Name Verein

Kerschensteiner, Lara BY 040101024

SV St. Georg Loderbach e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand534BlasrohrE23Schüler II w01.11.202513:4522

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

S4E@ZabS











- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	asse		Startnummer	534	
Name, Vorname	Kerschensteiner, Lara	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	Ocine	sasgericints vereinbarang	
	chen et/in bzw. Funktionät/in:	Lara Kerschensteiner	(im Folgenden "Athlet" bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbund desgeschäftsführer, Jörg Broka	Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten mp	durch den
1.	Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping-Bestimmungen de Föderation und World Archery Gültigkeit und Anwendung die des ordentlichen Rechtsweges und der Rechtsordnung des D	Zusammenhang mit für den Deutschen Schür Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antier internationalen Verbände (insbesondere Ir) sowie des Deutschen Schützenbundes, ins ser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, wis in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. eutschen Schützenbundes und den Verfahrenlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12	-Doping Code "NADC" und nternationale Schießsport sbesondere über die erden unter Ausschluss Instanz nach der Satzung ensvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschieds eingelegt werden. Auf diese R (DIS-SportSchO) und die Verfa 12 und Art. 13 NADA-Code Ar dass neben ihnen auch die Na Art. 13.2.3 NADA-Code genan	SB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 gericht der Deutschen Institution für Schieds echtsmittelverfahren finden die Sportschieds ahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimm wendung. Die Parteien dieser Schiedsvereitionale Anti Doping Agentur Deutschland (Norten Sportorganisationen unmittelbar Recht ats 1. Instanz einlegen können und Partei in	sgerichtsbarkeit e.V. (DIS) sgerichtsordnung der DIS nungen, insbesondere Art. nbarung erkennen an, IADA) und die weiteren in smittel gegen die
<i>F</i> ((N	Arbitration for Sport (CAS) in Lau Code und der Artikel R47ff des C Parteien dieser Schiedsvereinbar WADA), die oben genannten inte	tschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmit sanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSt sode of Sports-related Arbitration (CAS-Code rung erkennen an, dass auch die NADA, die ernationalen Verbände und die weiteren in A anisationen unmittelbar Rechtsmittel einlege ahren beim CAS werden.	chO, des Art. 13 NADA- e) eingelegt werden. Die Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung gil	t ab dem 01.01.2025.	
Ort, I	Datum	Ort, Datum	
(Unte	erschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Deuts	chen Schützenbund)
(Nan	ne bitte hier in Druckbuchstaben angebe	n)	

000115

Startnummer 536

Name Verein

Kerschensteiner, Jule BY 040101024

SV St. Georg Loderbach e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand536BlasrohrE23Schüler II w01.11.202513:4520

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

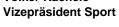
Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele





DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

49jm&Grg











- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	asse		Startnummer	536	
Name, Vorname	Kerschensteiner, Jule	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	chen et/in bzw. Funktionät/in:	Jule Kerschensteiner	(im Folgenden "Athle bzw. "Funktionär")
Anso	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbund desgeschäftsführer, Jörg Brok	d, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreter amp	n durch den
1.	Doping-Bestimmungen (Worl Anti-Doping-Bestimmungen of Föderation und World Archer Gültigkeit und Anwendung die des ordentlichen Rechtswege und der Rechtsordnung des I	Zusammenhang mit für den Deutschen Sch d Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Ander internationalen Verbände (insbesondere y) sowie des Deutschen Schützenbundes, in eser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, was in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1 Deutschen Schützenbundes und den Verfah Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12	ti-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport nsbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung rensvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschied eingelegt werden. Auf diese I (DIS-SportSchO) und die Ver 12 und Art. 13 NADA-Code A dass neben ihnen auch die N Art. 13.2.3 NADA-Code gena	OSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 sgericht der Deutschen Institution für Schied Rechtsmittelverfahren finden die Sportschied fahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmendung. Die Parteien dieser Schiedsvere ationale Anti Doping Agentur Deutschland (Innten Sportorganisationen unmittelbar Rechhts 1. Instanz einlegen können und Partei in	Isgerichtsbarkeit e.V. (DIS) Isgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. Einbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in Itsmittel gegen die
A C P (V N	rbitration for Sport (CAS) in La ode und der Artikel R47ff des arteien dieser Schiedsvereinb VADA), die oben genannten in	utschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmusanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport Code of Sports-related Arbitration (CAS-Coderung erkennen an, dass auch die NADA, die ternationalen Verbände und die weiteren in ganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegfahren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die e Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung g	ilt ab dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum	Ort, Datum	

000116

Startnummer 721

Name Verein

Loidl, Emilia BY 040101024

SV St. Georg Loderbach e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand721BlasrohrE41Juniorinnen I02.11.202508:3042

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

b2HDz?PG











- Dopingerklärung -

Wettkampfkla	asse		Startnummer	721	
Name, Vorname	Loidl, Emilia	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Streitigkeiten, die sich in Zusamn ing-Bestimmungen (World Anti-D-Doping-Bestimmungen der interreration und World Archery) sowie igkeit und Anwendung dieser Ant ordentlichen Rechtsweges in erst der Rechtsordnung des Deutsche	tr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete nenhang mit für den Deutschen Schoping Code "WADC", Nationaler Anationalen Verbände (insbesondere des Deutschen Schützenbundes, i-Doping-Bestimmungen, ergeben, ter Instanz durch das DSB-Gericht	hützenbund geltenden Anti nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss
Streitigkeiten, die sich in Zusamn ing-Bestimmungen (World Anti-D-Doping-Bestimmungen der interreration und World Archery) sowie igkeit und Anwendung dieser Ant ordentlichen Rechtsweges in erst der Rechtsordnung des Deutsche	nenhang mit für den Deutschen Schoping Code "WADC", Nationaler Anationalen Verbände (insbesondere des Deutschen Schützenbundes, i-Doping-Bestimmungen, ergeben, ter Instanz durch das DSB-Gericht	hützenbund geltenden Anti nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss
Streitigkeiten, die sich in Zusamn ing-Bestimmungen (World Anti-D-Doping-Bestimmungen der interreration und World Archery) sowie igkeit und Anwendung dieser Ant ordentlichen Rechtsweges in erst der Rechtsordnung des Deutsche	nenhang mit für den Deutschen Schoping Code "WADC", Nationaler Anationalen Verbände (insbesondere des Deutschen Schützenbundes, i-Doping-Bestimmungen, ergeben, ter Instanz durch das DSB-Gericht	hützenbund geltenden Anti nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss
ing-Bestimmungen (World Anti-D Doping-Bestimmungen der interreration und World Archery) sowie igkeit und Anwendung dieser Ant ordentlichen Rechtsweges in erst der Rechtsordnung des Deutsche	oping Code "WADC", Nationaler Ar nationalen Verbände (insbesondere des Deutschen Schützenbundes, i-Doping-Bestimmungen, ergeben, ter Instanz durch das DSB-Gericht	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss
chieden.	en Schutzenbundes und den Verfal (NADA-Code), insbesondere Art. 1	hrensvorschriften der
n Deutschen Sportschiedsgericht elegt werden. Auf diese Rechtsm s-SportSchO) und die Verfahrensv nd Art. 13 NADA-Code Anwendu s neben ihnen auch die Nationale 13.2.3 NADA-Code genannten Sp	richts 1. Instanz kann gemäß Art. 1 der Deutschen Institution für Schie ittelverfahren finden die Sportschie vorschriften der Anti-Doping-Bestimng. Die Parteien dieser Schiedsver Anti Doping Agentur Deutschland portorganisationen unmittelbar Recistanz einlegen können und Partei i	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS nmungen, insbesondere Art. reinbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in ehtsmittel gegen die
tion for Sport (CAS) in Lausanne and der Artikel R47ff des Code of an dieser Schiedsvereinbarung er A), die oben genannten internation Code genannten Sportorganisation	nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport Sports-related Arbitration (CAS-Co kennen an, dass auch die NADA, o nalen Verbände und die weiteren ir onen unmittelbar Rechtsmittel einle	tSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die lie Welt-Anti-Doping Agentur on Art. 13.2.3
e Schiedsvereinbarung gilt ab de	m 01.01.2025.	
	Ort, Datum	
Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für De	utschen Schützenbund)
	tion for Sport (CAS) in Lausanne and der Artikel R47ff des Code of n dieser Schiedsvereinbarung er a), die oben genannten internation Code genannten Sportorganisation Partei im Rechtsmittelverfahren bee Schiedsvereinbarung gilt ab de	

000117

Startnummer 170

Name Verein

Felber, Katrin BY 040101038

SV Rieden-Pühlheim

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 170
 Blasrohr
 E13
 Damen II
 02.11.2025
 10:15
 5

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

RQB!rDb3











- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	asse		Startnummer	170	
Name, Vorname	Felber, Katrin	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	,	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Katrin Felber	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Anso	chrift:			
		tschen Schützenbund, La äftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete	n durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World Arbing-Bestimmungen der i bing-Bestimmungen der i bion und World Archery) seit und Anwendung dieser entlichen Rechtsweges in Rechtsordnung des Deubing-Bestimmungen Anla	sammenhang mit für den Deutschen Sch nti-Doping Code "WADC", Nationaler Ar nternationalen Verbände (insbesondere owie des Deutschen Schützenbundes, i r Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, n erster Instanz durch das DSB-Gericht tschen Schützenbundes und den Verfal ige 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung hrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsge gt werden. Auf diese Rec ortSchO) und die Verfahl Art. 13 NADA-Code Anwe ben ihnen auch die Natio 2.3 NADA-Code genannte	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1 richt der Deutschen Institution für Schie htsmittelverfahren finden die Sportschie rensvorschriften der Anti-Doping-Bestimendung. Die Parteien dieser Schiedsversnale Anti Doping Agentur Deutschland en Sportorganisationen unmittelbar Rec 1. Instanz einlegen können und Partei i	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS nmungen, insbesondere Art. reinbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in ehtsmittel gegen die
A C P (\ N	rbitration ode und arteien di VADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausa der Artikel R47ff des Cod eser Schiedsvereinbarur lie oben genannten interr	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsr unne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport de of Sports-related Arbitration (CAS-Co ng erkennen an, dass auch die NADA, d nationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einle ren beim CAS werden.	tSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die lie Welt-Anti-Doping Agentur of Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum		Ort, Datum	

000118

Startnummer 722

Name Verein

Felber, Linda Anny BY 040101038

SV Rieden-Pühlheim

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand722BlasrohrE41Juniorinnen I02.11.202508:3039

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

2rf=Q8uQ











- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	asse		Startnummer	722	
Name, Vorname	Felber, Linda Anny	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Alle Streitigkeiten, die sich in Zu Doping-Bestimmungen (World A Anti-Doping-Bestimmungen der Föderation und World Archery) s Gültigkeit und Anwendung diese des ordentlichen Rechtsweges i und der Rechtsordnung des Dei Anti-Doping-Bestimmungen Anla entschieden.	usammenhang mit für den Deutschen Schr Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Ant r internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, in er Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, w in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1 eutschen Schützenbundes und den Verfahl lage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 6B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 ericht der Deutschen Institution für Schied	ützenbund geltenden Anti ii-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport isbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung rensvorschriften der 2 und Art. 13 NADA-Code NADA-Code Rechtsmittel
em Deutschen Schützenbund, Lesgeschäftsführer, Jörg Brokam Alle Streitigkeiten, die sich in Zu Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping-Bestimmungen der Föderation und World Archery) stättigkeit und Anwendung diese des ordentlichen Rechtsweges ind der Rechtsordnung des Deutschieden. Gegen Entscheidungen des DSipeim Deutschen Sportschiedsge	usammenhang mit für den Deutschen Schr Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Ant r internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, in er Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, w in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1 eutschen Schützenbundes und den Verfahl lage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 GB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 ericht der Deutschen Institution für Schied	ützenbund geltenden Anti ii-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport isbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung rensvorschriften der 2 und Art. 13 NADA-Code NADA-Code Rechtsmittel
Alle Streitigkeiten, die sich in Zu Doping-Bestimmungen (World A Anti-Doping-Bestimmungen der Föderation und World Archery) s Gültigkeit und Anwendung diese des ordentlichen Rechtsweges i und der Rechtsordnung des Dei Anti-Doping-Bestimmungen Anla entschieden.	usammenhang mit für den Deutschen Schr Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Ant r internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, in er Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, w in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1 eutschen Schützenbundes und den Verfahl lage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 GB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 ericht der Deutschen Institution für Schied	ützenbund geltenden Anti ii-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport isbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung rensvorschriften der 2 und Art. 13 NADA-Code NADA-Code Rechtsmittel
Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping-Bestimmungen der Föderation und World Archery) stätligkeit und Anwendung diese des ordentlichen Rechtsweges ind der Rechtsordnung des Deutschieden. Gegen Entscheidungen des DS beim Deutschen Sportschiedsge	Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antir internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, in er Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, win erster Instanz durch das DSB-Gericht 1 eutschen Schützenbundes und den Verfahlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 GB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 ericht der Deutschen Institution für Schied	i-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung rensvorschriften der 2 und Art. 13 NADA-Code
eim Deutschen Sportschiedsge	ericht der Deutschen Institution für Schied	
DIS-SportSchO) und die Verfah 2 und Art. 13 NADA-Code Anw dass neben ihnen auch die Natio Art. 13.2.3 NADA-Code genann	hrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimm wendung. Die Parteien dieser Schiedsvere ionale Anti Doping Agentur Deutschland (Naten Sportorganisationen unmittelbar Rech ss 1. Instanz einlegen können und Partei in	Isgerichtsordnung der DIS nungen, insbesondere Art. inbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in tsmittel gegen die
itration for Sport (CAS) in Lausde und der Artikel R47ff des Coteien dieser Schiedsvereinbaru ADA), die oben genannten inter DA-Code genannten Sportorga	sanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportS ode of Sports-related Arbitration (CAS-Cod ung erkennen an, dass auch die NADA, die rnationalen Verbände und die weiteren in a anisationen unmittelbar Rechtsmittel einleg	SchO, des Art. 13 NADA- le) eingelegt werden. Die e Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
Diese Schiedsvereinbarung gilt a	ab dem 01.01.2025.	
um	Ort, Datum	
	(Unterschrift - für Deut	schen Schützenbund)
	itration for Sport (CAS) in Laus de und der Artikel R47ff des Co teien dieser Schiedsvereinbard ADA), die oben genannten inte DA-Code genannten Sportorga ost Partei im Rechtsmittelverfal	

000119

Startnummer 94

Name Verein

Bachhofer, Sebastian BY 040101048

Burgschützen Stauf

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 94 Blasrohr
 E12 Herren II
 02.11.2025
 15:30
 7

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

fdR9\$RZ+











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	94	
Name, Vorname	Bachhofer, Sebastian	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	OCITIO	ed sychichts vereinbarding	
	chen et/in bzw. Funktionät/in:	Sebastian Bachhofer	(im Folgenden "Athlet" bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbund desgeschäftsführer, Jörg Broka	, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten mp	durch den
1.	Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping-Bestimmungen de Föderation und World Archery Gültigkeit und Anwendung die des ordentlichen Rechtswege und der Rechtsordnung des D	Zusammenhang mit für den Deutschen Schül Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antier internationalen Verbände (insbesondere I) sowie des Deutschen Schützenbundes, inser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, was in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. eutschen Schützenbundes und den Verfahrnlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12	i-Doping Code "NADC" und nternationale Schießsport sbesondere über die rerden unter Ausschluss Instanz nach der Satzung ensvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschieds eingelegt werden. Auf diese R (DIS-SportSchO) und die Verf 12 und Art. 13 NADA-Code Ar dass neben ihnen auch die Na Art. 13.2.3 NADA-Code genar	SB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 gericht der Deutschen Institution für Schieds echtsmittelverfahren finden die Sportschieds ahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimm wendung. Die Parteien dieser Schiedsvereit ationale Anti Doping Agentur Deutschland (Nanten Sportorganisationen unmittelbar Recht ats 1. Instanz einlegen können und Partei in	sgerichtsbarkeit e.V. (DIS) sgerichtsordnung der DIS nungen, insbesondere Art. inbarung erkennen an, IADA) und die weiteren in tsmittel gegen die
A C F ('	Arbitration for Sport (CAS) in Lau Code und der Artikel R47ff des C Parteien dieser Schiedsvereinba WADA), die oben genannten int	tschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmi usanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportS Code of Sports-related Arbitration (CAS-Coderung erkennen an, dass auch die NADA, die ernationalen Verbände und die weiteren in Aganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen ahren beim CAS werden.	chO, des Art. 13 NADA- e) eingelegt werden. Die e Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung gil	t ab dem 01.01.2025.	
Ort, [Datum	Ort, Datum	
(Unte	erschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Deuts	schen Schützenbund)
(Nam	ne bitte hier in Druckbuchstaben angebe	<u>n)</u>	

000120

Startnummer 537

Name Verein

Grasruck, Paula BY 040101048

Burgschützen Stauf

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand537BlasrohrE23Schüler II w01.11.202513:4519

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

4x!PVFu2











- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	asse		Startnummer	537	
Name, Vorname	Grasruck, Paula	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	hen t /in bzw.	Funktionät/in:	Paula Grasruck	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Ansc	hrift:			
		tschen Schützenbund, La äftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreter	n durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderati Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World Arbing-Bestimmungen der i bing-Bestimmungen der i bion und World Archery) sollt und Anwendung dieser entlichen Rechtsweges in Rechtsordnung des Deubing-Bestimmungen Anla	cammenhang mit für den Deutschen Sch nti-Doping Code "WADC", Nationaler An nternationalen Verbände (insbesondere owie des Deutschen Schützenbundes, in Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, erster Instanz durch das DSB-Gericht tschen Schützenbundes und den Verfah ge 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	ti-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport nsbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung nrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsgel gt werden. Auf diese Recl ortSchO) und die Verfahl Art. 13 NADA-Code Anwe ben ihnen auch die Natio 2.3 NADA-Code genannte	a-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 richt der Deutschen Institution für Schied Intsmittelverfahren finden die Sportschied rensvorschriften der Anti-Doping-Bestim endung. Die Parteien dieser Schiedsvere nale Anti Doping Agentur Deutschland (en Sportorganisationen unmittelbar Rech 1. Instanz einlegen können und Partei in	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in htsmittel gegen die
Ar Co Pa (W N	bitration ode und arteien di VADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausa der Artikel R47ff des Cod eser Schiedsvereinbarun ie oben genannten intern	hen Sportschiedsgerichts kann Rechtsn nne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sports le of Sports-related Arbitration (CAS-Cong og erkennen an, dass auch die NADA, die ationalen Verbände und die weiteren in isationen unmittelbar Rechtsmittel einleg en beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die ie Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese S	chiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, Da	atum		Ort, Datum	

000121

Startnummer 296

Name Verein

Haschke, Heike BY 040101056

SV Wolfstein 1963 e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 296 Blasrohr
 E15 Damen III
 31.10.2025
 15:30
 38

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

ta&gJC2&











- Dopingerklärung -

Wettkampfkla	asse		Startnummer	296	
Name, Vorname	Haschke, Heike	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	Ocinica	agericinta verenibarang	
zwischen Athlet/in bz	w. Funktionät/in:	Heike Haschke	(im Folgenden "Athlet" bzw. "Funktionär")
Anschrift:			
	eutschen Schützenbund, La schäftsführer, Jörg Brokamp	hnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreter	n durch den
Dopir Anti-E Födel Gültig des o und d Anti-E	ng-Bestimmungen (World An Doping-Bestimmungen der in ration und World Archery) so gkeit und Anwendung dieser rdentlichen Rechtsweges in ler Rechtsordnung des Deuts	ammenhang mit für den Deutschen Schti-Doping Code "WADC", Nationaler Anternationalen Verbände (insbesondere wie des Deutschen Schützenbundes, in Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, erster Instanz durch das DSB-Gericht schen Schützenbundes und den Verfahre 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	Iti-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport Insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung inrensvorschriften der
beim einge (DIS- 12 un dass Art. 1 Entsc	Deutschen Sportschiedsgeri legt werden. Auf diese Rech SportSchO) und die Verfahre d Art. 13 NADA-Code Anwel neben ihnen auch die Nation 3.2.3 NADA-Code genannter	Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 cht der Deutschen Institution für Schied tsmittelverfahren finden die Sportschied ensvorschriften der Anti-Doping-Bestim ndung. Die Parteien dieser Schiedsvere hale Anti Doping Agentur Deutschland (in Sportorganisationen unmittelbar Rech I. Instanz einlegen können und Partei in	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in htsmittel gegen die
Arbitrati Code ur Parteier (WADA) NADA-C	on for Sport (CAS) in Lausan nd der Artikel R47ff des Code n dieser Schiedsvereinbarung n, die oben genannten interna	nen Sportschiedsgerichts kann Rechtsnine nach Maßgabe des § 61 DIS-Sports of Sports-related Arbitration (CAS-Coggerkennen an, dass auch die NADA, die ationalen Verbände und die weiteren in sationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die ie Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4. Diese	Schiedsvereinbarung gilt ab	dem 01.01.2025.	
Ort, Datum		Ort, Datum	
(Unterschrift A	Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Deu	utschen Schützenbund)
(Name bitte h	ier in Druckbuchstaben angeben)		

000122

Startnummer 219

Name Verein

Amann, Bodo BY 040102016

Frankenhöhe Elpersdorf-Ansbach

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand219BlasrohrE14Herren III31.10.202513:4519

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

+EY8h2kz











- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	asse		Startnummer	219	
Name, Vorname	Amann, Bodo	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Bodo Amann	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Anso	chrift:			
		tschen Schützenbund, La äftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete	en durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World Ar bing-Bestimmungen der in ion und World Archery) so bit und Anwendung dieser entlichen Rechtsweges in Rechtsordnung des Deut bing-Bestimmungen Anlag	ammenhang mit für den Deutschen Schti-Doping Code "WADC", Nationaler Anternationalen Verbände (insbesondere owie des Deutschen Schützenbundes, Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, erster Instanz durch das DSB-Gericht tschen Schützenbundes und den Verfage 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung hrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsger gt werden. Auf diese Rech ortSchO) und die Verfahr Art. 13 NADA-Code Anwe ben ihnen auch die Natio 2.3 NADA-Code genannte	r-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1 richt der Deutschen Institution für Schie entsmittelverfahren finden die Sportschie ensvorschriften der Anti-Doping-Bestin endung. Die Parteien dieser Schiedsvernale Anti Doping Agentur Deutschland en Sportorganisationen unmittelbar Rec 1. Instanz einlegen können und Partei	edsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS nmungen, insbesondere Art. reinbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in chtsmittel gegen die
A C P (\ N	rbitration ode und arteien di VADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausa der Artikel R47ff des Cod eser Schiedsvereinbarun lie oben genannten intern	hen Sportschiedsgerichts kann Rechtsinne nach Maßgabe des § 61 DIS-Spore of Sports-related Arbitration (CAS-Congresser) gerkennen an, dass auch die NADA, cationalen Verbände und die weiteren in isationen unmittelbar Rechtsmittel einle en beim CAS werden.	tSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die die Welt-Anti-Doping Agentur n Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt al	o dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum		Ort, Datum	

000123

Startnummer 98

Name Verein

Wiesenbacher, Michael BY 040102025

SV Lehrberg 1888 e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 98 Blasrohr
 E12 Herren II
 02.11.2025
 13:45
 25

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

f6j&jVDb











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	98	
Name, Vorname	Wiesenbacher, Michael	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	Ocine	sasgericints vereinbarang	
	chen et/in bzw. Funktionät/in:	Michael Wiesenbacher	(im Folgenden "Athlet" bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbund desgeschäftsführer, Jörg Broka	Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten omp	durch den
1.	Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping-Bestimmungen de Föderation und World Archery Gültigkeit und Anwendung die des ordentlichen Rechtsweges und der Rechtsordnung des D	Zusammenhang mit für den Deutschen Schüt Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antier internationalen Verbände (insbesondere In) sowie des Deutschen Schützenbundes, insser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, wes in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1.1 eutschen Schützenbundes und den Verfahrenlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 in	Doping Code "NADC" und ternationale Schießsport besondere über die erden unter Ausschluss Instanz nach der Satzung ensvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschieds eingelegt werden. Auf diese R (DIS-SportSchO) und die Verfa 12 und Art. 13 NADA-Code Ar dass neben ihnen auch die Na Art. 13.2.3 NADA-Code genan	SB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 Ngericht der Deutschen Institution für Schiedsgechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmenwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereintionale Anti Doping Agentur Deutschland (Nanten Sportorganisationen unmittelbar Rechtstats 1. Instanz einlegen können und Partei in ein	gerichtsbarkeit e.V. (DIS) gerichtsordnung der DIS ungen, insbesondere Art. abarung erkennen an, ADA) und die weiteren in smittel gegen die
<i>F</i> ((N	Arbitration for Sport (CAS) in Lau Code und der Artikel R47ff des C Parteien dieser Schiedsvereinbar WADA), die oben genannten inte	tschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmitt isanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSc sode of Sports-related Arbitration (CAS-Code rung erkennen an, dass auch die NADA, die ernationalen Verbände und die weiteren in Al anisationen unmittelbar Rechtsmittel einlege ahren beim CAS werden.	hO, des Art. 13 NADA-) eingelegt werden. Die Welt-Anti-Doping Agentur rt. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung gil	t ab dem 01.01.2025.	
Ort, I	Datum	Ort, Datum	
(Unte	erschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Deutsch	chen Schützenbund)
(Nan	ne bitte hier in Druckbuchstaben angebe	n)	

000124

Startnummer 166

Name Verein

Schierle, Doreen BY 040102025

SV Lehrberg 1888 e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand166BlasrohrE13Damen II02.11.202510:1542

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

5fW+Wz@D











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	166	
Name, Vorname	Schierle, Doreen	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwischen Athlet/in bzw. Funktionät/in:		Doreen Schierle	(im Folgenden "Athle bzw. "Funktionär")
Ansch	nrift:		
	em Deutschen Schützenbund, l esgeschäftsführer, Jörg Brokam	.ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete p	n durch den
 	Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping-Bestimmungen der Föderation und World Archery) Gültigkeit und Anwendung diese des ordentlichen Rechtsweges und der Rechtsordnung des De	sammenhang mit für den Deutschen Schanti-Doping Code "WADC", Nationaler Ar internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, ier Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, n erster Instanz durch das DSB-Gericht utschen Schützenbundes und den Verfahage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung nrensvorschriften der
 	beim Deutschen Sportschiedsge eingelegt werden. Auf diese Re- (DIS-SportSchO) und die Verfal 12 und Art. 13 NADA-Code Anv dass neben ihnen auch die Nati Art. 13.2.3 NADA-Code genann	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1: ericht der Deutschen Institution für Schiedehtsmittelverfahren finden die Sportschie irensvorschriften der Anti-Doping-Bestim vendung. Die Parteien dieser Schiedsver onale Anti Doping Agentur Deutschland den Sportorganisationen unmittelbar Rec s.1. Instanz einlegen können und Partei i	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in htsmittel gegen die
Art Co Pa (W NA	bitration for Sport (CAS) in Laus de und der Artikel R47ff des Co rteien dieser Schiedsvereinbaru ADA), die oben genannten inter	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsranne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport de of Sports-related Arbitration (CAS-Cong erkennen an, dass auch die NADA, d nationalen Verbände und die weiteren in nisationen unmittelbar Rechtsmittel einle ren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- ide) eingelegt werden. Die lie Welt-Anti-Doping Agentur i Art. 13.2.3
4. [Diese Schiedsvereinbarung gilt	ab dem 01.01.2025.	
Ort, Da	tum	Ort, Datum	

000125

Startnummer 462

Name Verein

Wiesenbacher, Lennart BY 040102025

SV Lehrberg 1888 e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand462BlasrohrE20Schüler I m01.11.202510:1540

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Immaterielles

E4?vHDw\$











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	462	
Name, Vorname	Wiesenbacher, Lennart	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	OCITI	ed 3 gericint 3 vereinbarding	
	chen et/in bzw. Funktionät/in:	Lennart Wiesenbacher	(im Folgenden "Athlet" bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbund desgeschäftsführer, Jörg Broka	, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten omp	durch den
1.	Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping-Bestimmungen de Föderation und World Archery Gültigkeit und Anwendung die des ordentlichen Rechtswege und der Rechtsordnung des D	Zusammenhang mit für den Deutschen Schüt Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antier internationalen Verbände (insbesondere In) sowie des Deutschen Schützenbundes, ins ser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, wes in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. eutschen Schützenbundes und den Verfahrenlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12	Doping Code "NADC" und sternationale Schießsport besondere über die erden unter Ausschluss Instanz nach der Satzung ensvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschieds eingelegt werden. Auf diese R (DIS-SportSchO) und die Verf 12 und Art. 13 NADA-Code Ar dass neben ihnen auch die Na Art. 13.2.3 NADA-Code genar	SB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 N gericht der Deutschen Institution für Schieds echtsmittelverfahren finden die Sportschieds ahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmenwendung. Die Parteien dieser Schiedsverein ationale Anti Doping Agentur Deutschland (Nanten Sportorganisationen unmittelbar Rechts ats 1. Instanz einlegen können und Partei in ein	gerichtsbarkeit e.V. (DIS) gerichtsordnung der DIS ungen, insbesondere Art. nbarung erkennen an, ADA) und die weiteren in smittel gegen die
<i>A</i> C F ('	Arbitration for Sport (CAS) in Lau Code und der Artikel R47ff des C Parteien dieser Schiedsvereinba WADA), die oben genannten int	tschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmit usanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchode of Sports-related Arbitration (CAS-Code rung erkennen an, dass auch die NADA, die ernationalen Verbände und die weiteren in Aganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlege ahren beim CAS werden.	chO, des Art. 13 NADA- chO, des Art. 13 NADA- chO) eingelegt werden. Die Welt-Anti-Doping Agentur rt. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung gi	t ab dem 01.01.2025.	
Ort, I	Datum	Ort, Datum	
(Unte	erschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Deutsch	chen Schützenbund)
(Nam	ne bitte hier in Druckbuchstaben angebe	n)	

000126

Startnummer 341

Name Verein

Hartmann, Jürgen BY 040102045

SV Hohe Tanne Steinbach

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 341 Blasrohr
 E16 Herren IV
 31.10.2025
 10:15
 15

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

nb5McEA%











- Dopingerklärung -

Wettk	Wettkampfklasse			Startnummer	341		
Name, Vorna	^{me} Hart	mann, Jürgen		geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Athle	hen et/in bzw.	Funktionät/in:	Jürgen Hartmann	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Ansc	hrift:			
		tschen Schützenbund, läftsführer, Jörg Brokan	Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreter np	n durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World bing-Bestimmungen der ion und World Archery) bit und Anwendung dies entlichen Rechtsweges Rechtsordnung des Debing-Bestimmungen An	usammenhang mit für den Deutschen Sch Anti-Doping Code "WADC", Nationaler An- r internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, ir er Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, v in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1 eutschen Schützenbundes und den Verfah lage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 13	ti-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport nsbesondere über die werden unter Ausschluss I. Instanz nach der Satzung rensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsg gt werden. Auf diese Re ortSchO) und die Verfa Art. 13 NADA-Code And ben ihnen auch die Nat 2.3 NADA-Code genanr	SB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 ericht der Deutschen Institution für Schied echtsmittelverfahren finden die Sportschied hrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimi wendung. Die Parteien dieser Schiedsvere ionale Anti Doping Agentur Deutschland (Inten Sportorganisationen unmittelbar Rechts 1. Instanz einlegen können und Partei in	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in ntsmittel gegen die
Ai Ce Pa (V N	rbitration ode und arteien di VADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Laus der Artikel R47ff des Co leser Schiedsvereinbard lie oben genannten inte de genannten Sportorga	schen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sports ode of Sports-related Arbitration (CAS-Cooung erkennen an, dass auch die NADA, dirnationalen Verbände und die weiteren in anisationen unmittelbar Rechtsmittel einleghren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die e Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt	ab dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum		Ort, Datum	

000127

Startnummer 538

Name Verein

Backer, Julia BY 040103026

SG Hubertus Pfünz

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand538BlasrohrE23Schüler II w01.11.202513:4515

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

=AnHbtV5











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	538	
Name, Vorname	Backer, Julia	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Julia Backer	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Anso	chrift:			
		tschen Schützenbund, La äftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete	en durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World Arbing-Bestimmungen der in jon und World Archery) seit und Anwendung dieser entlichen Rechtsweges in Rechtsordnung des Deur bing-Bestimmungen Anla	cammenhang mit für den Deutschen Schti-Doping Code "WADC", Nationaler Anternationalen Verbände (insbesondere owie des Deutschen Schützenbundes, Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, erster Instanz durch das DSB-Gericht tschen Schützenbundes und den Verfage 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	nti-Doping Code "NADC" und e Internationale Schießsport insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung hrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsgel gt werden. Auf diese Recl ortSchO) und die Verfahr Art. 13 NADA-Code Anwe ben ihnen auch die Natio 2.3 NADA-Code genannte	s-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 1 richt der Deutschen Institution für Schie htsmittelverfahren finden die Sportschie ensvorschriften der Anti-Doping-Bestimendung. Die Parteien dieser Schiedsvernale Anti Doping Agentur Deutschland en Sportorganisationen unmittelbar Rec 1. Instanz einlegen können und Partei	edsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS nmungen, insbesondere Art. reinbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in chtsmittel gegen die
A C P (\ N	rbitration ode und arteien di VADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausa der Artikel R47ff des Cod eser Schiedsvereinbarun lie oben genannten intern	hen Sportschiedsgerichts kann Rechtsinne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sporte of Sports-related Arbitration (CAS-Congressensen an, dass auch die NADA, chationalen Verbände und die weiteren in isationen unmittelbar Rechtsmittel einle en beim CAS werden.	tSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die die Welt-Anti-Doping Agentur n Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum		Ort, Datum	

Startnummer

Name Verein

Düsel, Steffen BY 040104006

SSG Erlangen-Büchenbach

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Tag Zeit Stand E10 Herren I 17 Blasrohr 02.11.2025 17:15

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur Gerätekontrolle. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media - evtl. auch mit Fotos - beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport









rYQFR5v?

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.





- Dopingerklärung -

Wettkampfkla	asse		Startnummer	12	
Name, Vorname	Düsel, Steffen	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwischen Athlet/in bzw. Funktionät/in:		Steffen Düsel	(im Folgenden "Athle bzw. "Funktionär")
Anso	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbund, L desgeschäftsführer, Jörg Brokam	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertret ວ	en durch den
1.	Doping-Bestimmungen (World A Anti-Doping-Bestimmungen der Föderation und World Archery) s Gültigkeit und Anwendung diese des ordentlichen Rechtsweges in und der Rechtsordnung des Deu	sammenhang mit für den Deutschen Senti-Doping Code "WADC", Nationaler Ainternationalen Verbände (insbesonder sowie des Deutschen Schützenbundes rr Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben erster Instanz durch das DSB-Gerich itschen Schützenbundes und den Verfage 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	Anti-Doping Code "NADC" und re Internationale Schießsport , insbesondere über die , werden unter Ausschluss t 1. Instanz nach der Satzung ahrensvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschiedsge eingelegt werden. Auf diese Red (DIS-SportSchO) und die Verfah 12 und Art. 13 NADA-Code Anw dass neben ihnen auch die Natio Art. 13.2.3 NADA-Code genannt	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. Fricht der Deutschen Institution für Schichtsmittelverfahren finden die Sportschirensvorschriften der Anti-Doping-Bestiendung. Die Parteien dieser Schiedsvernale Anti Doping Agentur Deutschlanden Sportorganisationen unmittelbar Rein. 1. Instanz einlegen können und Partei	edsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) iedsgerichtsordnung der DIS mmungen, insbesondere Art. ereinbarung erkennen an, d (NADA) und die weiteren in echtsmittel gegen die
A C P (\ N	Arbitration for Sport (CAS) in Lausa Code und der Artikel R47ff des Cod Parteien dieser Schiedsvereinbaru WADA), die oben genannten inter	chen Sportschiedsgerichts kann Rechts anne nach Maßgabe des § 61 DIS-Spo de of Sports-related Arbitration (CAS-C ng erkennen an, dass auch die NADA, nationalen Verbände und die weiteren nisationen unmittelbar Rechtsmittel ein ren beim CAS werden.	ortSchO, des Art. 13 NADA- code) eingelegt werden. Die die Welt-Anti-Doping Agentur in Art. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung gilt a	ab dem 01.01.2025.	
Ort, D	Datum	Ort, Datum	

000129

Startnummer 438

Name Verein

Jendro, Herrmann BY 040110005

SG Almenrausch e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 438 Blasrohr
 E18 Herren V
 31.10.2025 08:30 3
 3

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Ne9XM=36











- Dopingerklärung -

Wettkampfklasse			Startnummer	438	
Name, Vorname	Jendro, Herrmann	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	Ocinic	asgericints vereinbarung	
	cchen let/in bzw. Funktionät/in:	Herrmann Jendro	(im Folgenden "Athlet" bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbund, L ndesgeschäftsführer, Jörg Brokam	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten p	durch den
1.	Doping-Bestimmungen (World A Anti-Doping-Bestimmungen der Föderation und World Archery) s Gültigkeit und Anwendung diese des ordentlichen Rechtsweges i und der Rechtsordnung des Deu	sammenhang mit für den Deutschen Sch anti-Doping Code "WADC", Nationaler Anti- internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, in er Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, von erster Instanz durch das DSB-Gericht 1 utschen Schützenbundes und den Verfah age 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12	ti-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport asbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung rensvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschiedsge eingelegt werden. Auf diese Red (DIS-SportSchO) und die Verfah 12 und Art. 13 NADA-Code Anw dass neben ihnen auch die Natio Art. 13.2.3 NADA-Code genannt	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 ericht der Deutschen Institution für Schied chtsmittelverfahren finden die Sportschied irensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmendung. Die Parteien dieser Schiedsvere onale Anti Doping Agentur Deutschland (I een Sportorganisationen unmittelbar Rechs 1. Instanz einlegen können und Partei in	Isgerichtsbarkeit e.V. (DIS) Isgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, NADA) und die weiteren in itsmittel gegen die
, (F (N	Arbitration for Sport (CAS) in Lausa Code und der Artikel R47ff des Co Parteien dieser Schiedsvereinbaru WADA), die oben genannten inter	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sports de of Sports-related Arbitration (CAS-Coong erkennen an, dass auch die NADA, die nationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die e Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung gilt a	ab dem 01.01.2025.	
Ort,	Datum	Ort, Datum	
(Unte	erschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)	(Unterschrift - für Deut	tschen Schützenbund)
(Nan	ne bitte hier in Druckbuchstaben angeben)		

000130

Startnummer 656

Name Verein

Wolf, Matt BY 040110005

SG Almenrausch e.V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStand656BlasrohrE30Jugend01.11.202508:3023

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

QuTn\$zr9











- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	asse		Startnummer	656	
Name, Vorname	Wolf, Matt	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	,	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

-	chen et/in bzw.	Funktionät/in:	Matt Wolf	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Ans	chrift:			
		tschen Schützenbund, La äftsführer, Jörg Brokamp	hnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertret	en durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World An bing-Bestimmungen der ir ion und World Archery) so it und Anwendung dieser entlichen Rechtsweges in Rechtsordnung des Deutsbing-Bestimmungen Anlag	ammenhang mit für den Deutschen Seti-Doping Code "WADC", Nationaler Anternationalen Verbände (insbesonder bwie des Deutschen Schützenbundes Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben erster Instanz durch das DSB-Gerich schen Schützenbundes und den Verfage 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	Anti-Doping Code "NADC" und re Internationale Schießsport, insbesondere über die n, werden unter Ausschluss t 1. Instanz nach der Satzung ahrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsgerigt werden. Auf diese Rech ortSchO) und die Verfahre Art. 13 NADA-Code Anwe ben ihnen auch die Natior 2.3 NADA-Code genannte	Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. icht der Deutschen Institution für Schintsmittelverfahren finden die Sportschiensvorschriften der Anti-Doping-Bestindung. Die Parteien dieser Schiedsverhale Anti Doping Agentur Deutschland n Sportorganisationen unmittelbar Rest. Instanz einlegen können und Partei	edsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) iedsgerichtsordnung der DIS mmungen, insbesondere Art. ereinbarung erkennen an, d (NADA) und die weiteren in echtsmittel gegen die
A C P (\	rbitration ode und arteien di WADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausar der Artikel R47ff des Code eser Schiedsvereinbarun ie oben genannten intern	nen Sportschiedsgerichts kann Rechts nne nach Maßgabe des § 61 DIS-Spo e of Sports-related Arbitration (CAS-C g erkennen an, dass auch die NADA, ationalen Verbände und die weiteren i sationen unmittelbar Rechtsmittel einl en beim CAS werden.	rtSchO, des Art. 13 NADA- code) eingelegt werden. Die die Welt-Anti-Doping Agentur in Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt ab	dem 01.01.2025.	
Ort, E	Datum		Ort, Datum	

000131

Startnummer 10

Name Verein

Braun, Roman BY 040110033

Sportschützenges. Rohr e. V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 10 Blasrohr
 E10 Herren I
 02.11.2025
 17:15
 21

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

vBe9A\$G+











- Dopingerklärung -

Wettkampfkla	asse		Startnummer	10	
Name, Vorname	Braun, Roman	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	•	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwiso Athle	chen et/in bzw. Funktionät/in:	Roman Braun	(im Folgenden "Athle
			bzw. "Funktionär")
Anso	chrift:		
	dem Deutschen Schützenbund, L desgeschäftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertret o	en durch den
1.	Doping-Bestimmungen (World A Anti-Doping-Bestimmungen der i Föderation und World Archery) s Gültigkeit und Anwendung diese des ordentlichen Rechtsweges ir und der Rechtsordnung des Deu	sammenhang mit für den Deutschen Sonti-Doping Code "WADC", Nationaler Ainternationalen Verbände (insbesonder sowie des Deutschen Schützenbundes, r Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben erster Instanz durch das DSB-Gerichtstschen Schützenbundes und den Verfage 2 (NADA-Code), insbesondere Art.	Anti-Doping Code "NADC" und re Internationale Schießsport insbesondere über die , werden unter Ausschluss t 1. Instanz nach der Satzung ahrensvorschriften der
2.	beim Deutschen Sportschiedsge eingelegt werden. Auf diese Rec (DIS-SportSchO) und die Verfah 12 und Art. 13 NADA-Code Anw dass neben ihnen auch die Natio Art. 13.2.3 NADA-Code genannt	B-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. richt der Deutschen Institution für Schiehtsmittelverfahren finden die Sportschirensvorschriften der Anti-Doping-Bestirendung. Die Parteien dieser Schiedsvernale Anti Doping Agentur Deutschlanden Sportorganisationen unmittelbar Reservansen und Partei	edsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) edsgerichtsordnung der DIS mmungen, insbesondere Art. ereinbarung erkennen an, I (NADA) und die weiteren in chtsmittel gegen die
A C P (\ N	rbitration for Sport (CAS) in Lausa ode und der Artikel R47ff des Coc arteien dieser Schiedsvereinbarur VADA), die oben genannten interr	chen Sportschiedsgerichts kann Rechts anne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sportserelated Arbitration (CAS-Cong erkennen an, dass auch die NADA, nationalen Verbände und die weiteren in isationen unmittelbar Rechtsmittel einligen beim CAS werden.	rtSchO, des Art. 13 NADA- ode) eingelegt werden. Die die Welt-Anti-Doping Agentur in Art. 13.2.3
4.	Diese Schiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, D	Datum	Ort, Datum	
	rschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)		eutschen Schützenbund)

000132

Startnummer 99

Name Verein

Spiegel, Bernd BY 040110033

Sportschützenges. Rohr e. V.

Wettkampfstätte Stadionhalle der SVG Einbeck

Schützenstraße 15-17

37574 Einbeck

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

 Wettbewerb
 Klasse
 Tag
 Zeit
 Stand

 99 Blasrohr
 E12 Herren II
 02.11.2025
 13:45
 10

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft Blasrohrsport ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung in der Sportstätte in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Gerätekontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaft für alle Wettbewerbe erfolgen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2024.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (gültig ab: 01.01.2025) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname,

Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden Volker Kächele Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

6cKY&*QE











- Dopingerklärung -

Wettkampfkl	asse		Startnummer	99	
Name, Vorname	Spiegel, Bernd	geb. am			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur DM Blasrohrsport

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2025). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Vérabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualiffikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

Erklärung

Bei den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft Blarohr werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	,	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	hen et/in bzw.	Funktionät/in:	Bernd Spiegel	(im Folgenden "Athlet bzw. "Funktionär")
Anso	hrift:			
		tschen Schützenbund, L äftsführer, Jörg Brokamp	ahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertrete o	n durch den
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World A bing-Bestimmungen der i ion und World Archery) s eit und Anwendung diese entlichen Rechtsweges ir Rechtsordnung des Deu bing-Bestimmungen Anla	sammenhang mit für den Deutschen Schnti-Doping Code "WADC", Nationaler Ar internationalen Verbände (insbesondere sowie des Deutschen Schützenbundes, ir Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, erster Instanz durch das DSB-Gericht itschen Schützenbundes und den Verfahge 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 1	nti-Doping Code "NADC" und Internationale Schießsport Insbesondere über die werden unter Ausschluss 1. Instanz nach der Satzung Inrensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsge gt werden. Auf diese Rec ortSchO) und die Verfah Art. 13 NADA-Code Anw ben ihnen auch die Natio 2.3 NADA-Code genannt	3-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 richt der Deutschen Institution für Schiechtsmittelverfahren finden die Sportschie rensvorschriften der Anti-Doping-Bestimendung. Die Parteien dieser Schiedsverbnale Anti Doping Agentur Deutschland den Sportorganisationen unmittelbar Rec 1. Instanz einlegen können und Partei i	dsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) dsgerichtsordnung der DIS mungen, insbesondere Art. einbarung erkennen an, (NADA) und die weiteren in htsmittel gegen die
Ai Co Pa (V N.	rbitration ode und arteien di VADA), d ADA-Cod	for Sport (CAS) in Lausa der Artikel R47ff des Cod eser Schiedsvereinbarur lie oben genannten interr	chen Sportschiedsgerichts kann Rechtsranne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport de of Sports-related Arbitration (CAS-Cong erkennen an, dass auch die NADA, dnationalen Verbände und die weiteren in hisationen unmittelbar Rechtsmittel einle ren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA- de) eingelegt werden. Die ie Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese So	chiedsvereinbarung gilt a	b dem 01.01.2025.	
Ort, D	atum		Ort, Datum	